



Einwohnergemeinde Biglen

Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter (verwaltete, unselbständige Stiftungen)

14. Oktober 2015

011.401.90

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 92 der Gemeindeverordnung folgende **Verordnung**:

Die vorhandenen, zweckbestimmten Zuwendungen Dritter sind wie folgt zu verwenden:

1. Schwarzfonds (Jugendfonds)

Zweckbestimmung

Der Ertrag des Vermögens ist zur Erziehung, Bildung und zum Erlernen eines Berufes von Kindern und Jugendlichen minderbemittelter Eltern zu verwenden. Beiträge sind vorzugsweise zu gewähren, wenn eine geeignete Aus- und Weiterbildung mangels finanzieller Mittel gefährdet ist. Soweit die Erträge es erlauben, können die Mittel auch für die Sportförderung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden.

(Verfügung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 20. Juni 1997)

Äufnung

Keine

Verfügungskompetenz

Gemeinderat

Verzinsung

Der Fonds wird zum Sparkonto-Zinssatz der Raiffeisenbank Worblen-Emmental in Biglen per 1. Januar des laufenden Jahres verzinst.

2. Schulkasse Biglen

Zweckbestimmung

Über die Schulkasse wird ein Teil der Aufwände für Ausflüge, Schulreisen, Lager, Projektwochen und ähnliche Spezialprojekte der Schulen bezahlt.

Äufnung

Bestände bisheriger Reisekassen, Erlös Papiersammlungen, Spenden, Einnahmen Schulschluss, Beiträge Sekundarschulverein etc.

Verfügungskompetenz

Schulleitung der Schule Biglen

Verzinsung

Die Schulkasse wird zum Jugendsparkonto-Zinssatz der Raiffeisenbank Worblen-Emmental in Biglen per 1. Januar des laufenden Jahres verzinst.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung für die zweckbestimmten Zuwendungen Dritter vom 12. Dezember 2008.

Genehmigung

Die Verordnung für die zweckbestimmten Zuwendungen Dritter wurde vom Gemeinderat Biglen am 14. Oktober 2015 genehmigt.

GEMEINDERAT BIGLEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Habegger

F. Zürcher